

Ausnahmeregelungen zum Befahren der Umweltzone Ruhrgebiet im Stadtgebiet Essen

Befreiungen von Amts wegen per Gesetz	Befreiungen von Amts wegen per Allgemeinverfügung
<p>Gemäß Anhang 3 der 35. BImSchV:</p> <p>1. mobile Maschinen und Geräte</p> <p>2. Arbeitsmaschinen</p> <p>3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen</p> <p>4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge</p> <p>5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)</p>	<p>1. gültig ab 01.07.2014: Pkw, Nutzfahrzeuge (Kfz. der Klasse N₁, N₂ und N₃), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3 (gelbe Plakette), für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen wurden=> Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung muss mitgeführt und im ruhenden Verkehr ausgelegt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit gelber Plakette, die bereits von der Schadstoffgruppe 0-2 (ohne und rote Plakette) auf die gelbe Plakette nachgerüstet wurden.</p> <p>2. Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04)</p> <p>3. Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO</p> <p>4. Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen</p> <p>5. Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder Strecken mit sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) als Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen</p> <p>6. Kraftfahrzeuge der Klassen M und N, die mit einer grünen Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet auf dem Stadtgebiet Essen ausgenommen.</p>
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen	
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können	
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden	
9. Zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt	
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 (H-Kennzeichen) oder § 17 (rotes Kennzeichen, Beginn der Erkennungsnummer mit 07) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen	

Ausnahmeregelungen zum Befahren der Umweltzone Ruhrgebiet im Stadtgebiet Essen

Befreiungen auf Antrag

I. Privatpersonen oder Gewerbetreibende für bestimmte Fahrzwecke in Fällen wirtschaftlicher und sozialer Härte. Alle allgemeinen Voraussetzungen und mindestens eine besondere Voraussetzung müssen erfüllt sein.

Allgemeine Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:	Besondere Voraussetzungen Gewerbe (alternativ):
1. Kraftfahrzeug wurde vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen	1. Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
2. Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung für Fahrzeug	2. Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste
3. Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kfz. mit gültiger Plakette zur Verfügung	3. Quell- und Zielfahrten von Reisebussen
4. Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar: Privatpersonen: Einhaltung von Pfändungsfreigrenzen* Gewerbetreibende: Bescheinigung Steuerberater	4. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten
Besondere Voraussetzungen Privatpersonen (altern.):	5. Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen
1. Fahrten für notw. Krankenhaus- und Arztbesuche	6. Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden)
2. Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende der ÖPNV nicht zur Verfügung steht.	
3. Schwerbehinderte mit Merkzeichen "G" oder orangen Schwerbehindertenparkausweis	
*Pfändungsfreigrenzen bei Privatpersonen: Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen einer Privatperson unterhalb folgender Grenzen liegt: Unterhaltungspflichten gegenüber: keiner anderen Person: 1130,00 €, einer weiteren Person: 1560,00 €, zwei weiteren Personen: 1820,00 €, drei weiteren Personen: 2110,00 €, vier weiteren Personen: 2480,00 €, fünf weiteren Personen: 3020,00 €.	7. Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten), d.h. Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge und Werkstattwagen von Handwerksbetrieben)
	8. Besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung eines Gewerbetreibenden durch das Verkehrsverbot. Solche Härtefälle sind durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen

II. Wohnmobile für die Strecke vom Wohnort bis zur nächsten Autobahnauffahrt (Fahrzeug vor dem 01.01.2008 auf den Halter zugelassen), Umrüstkosten > 4.500 € oder Fahrzeug nicht nachrüstbar (z.B. TÜV) -

III. Busse im ÖPNV der Schadstoffgruppen 2 und 3, die im Linienverkehr oder im freigestellten Schülerverkehr eingesetzt werden. Dies gilt für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2008 (Gruppe 2) bzw. 01.01.2011 (Gruppe 3) auf den Halter, das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind. Die Befreiungen für Busse der Gruppe 2 sind bis zum 31.12.2012 und für Busse der Gruppe 3 bis zum 31.12.2015 befristet. Soweit es zur Abdeckung von Spitzenverkehrsleistungen im Schülerverkehr oder bei Großveranstaltungen, zum Einsatz als Reservefahrzeug, im Falle eines nur untergeordneten Leistungsanteils regionaler Linien oder bei Lage des Betriebshofes innerhalb einer Umweltzone erforderlich ist, können über diese Termine hinaus auf Antrag Verlängerungen der Verkehrsverbotsbefreiung um maximal zwei Jahre erteilt werden.